



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Trude-Unruh-Stiftung  
c/o Herrn Nikolaus Turner  
Tiepolostr. 2  
80638 München

Bearbeitet von Frau Eiser	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2042 / -402042	Zimmer 2327	E-Mail eva.eiser@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 17.06.2013	Unser Geschäftszeichen 12.1-1222.1 M/P 16	München, 24.06.2013

**Stiftungsaufsicht;  
Trude-Unruh-Stiftung (vormals: Graue-Panther-Stiftung)  
Satzungsänderung**

Sehr geehrter Herr Turner,

wir genehmigen gemäß Art. 5 Abs. 4 Bayer. Stiftungsgesetz die vom Stiftungsvorstand einstimmig beschlossene Neufassung der Satzung.

Mit der Neufassung der Satzung wurde eine Anpassung an veränderte Gegebenheiten vorgenommen.

Das Finanzamt München, Abt. Körperschaften erhält eine Kopie dieses Schreibens mit einer Kopie der Neufassung der Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Simek  
Regierungsdirektorin



Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



# Satzung der Trude-Unruh-Stiftung

## Präambel

Zur Begleitung einer weiteren Erforschung der Bedürfnisse der älteren Generation und zur Unterstützung und Förderung ihrer Interessen errichtete die Gründerin und damalige Bundesvorsitzende des Senioren-Schutz-Bundes " Graue Panther " e.V., die ehemalige Bundestagsabgeordnete Frau Trude Unruh, im Dezember 1996 die ‚Graue-Panther-Stiftung‘, die im Jahr 2013 zu Ihren Ehren umbenannt wird und nunmehr als Trude-Unruh-Stiftung mit unverändertem Stiftungszweck firmiert.

## § 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Trude-Unruh-Stiftung.  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

## § 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung fördert Wissenschaft, Forschung, Altersfürsorge und Kultur zum Wohle der älteren Generation.  
Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung unterstützt und fördert die Durchsetzung und Umsetzung einer individuellen Lebensgestaltung für ältere Bürgerinnen und Bürger einschließlich Altenheimern und Langzeitpatienten sowie die Durchsetzung, Ausgestaltung und Absicherung einer den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechenden Alterswürde und besonderen Altersfürsorge. Sie erfüllt ihren Stiftungszweck direkt und unmittelbar durch die in § 2 Ziffer 3 beispielhaft aufgeführten Maßnahmen sowie alternativ auch durch finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.
3. Der Stiftungszweck kann ergänzend oder alternativ - immer entsprechend der jeweils vorhandenen finanziellen Mittel - durch eigene, nachfolgend beispielhaft aufgeführte Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) Organisation, Durchführung und zweckgebundene, finanzielle Förderung von kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Veranstaltungen und Aktivitäten (z.B. Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise, Workshops, Symposien, Konferenzen oder Kongresse etc.) gemeinnütziger Körperschaften, die geeignet sind, dazu beizutragen, daß die Anliegen der älteren Generation erforscht werden, der Öffentlichkeit vermittelt werden können oder dazu dienen, Mißstände, die dem Wohle der älteren Generation entgegenstehen, anzuprangern oder abzubauen;
- b) Vergabe von wissenschaftlichen Aufträgen und Forschungsprojekten zu Themenbereichen, die der Erforschung der Situation einer alternden Bevölkerung dienen, insbesondere in den Bereichen der sozialen Absicherung, der Akzeptanz und der Vertretung in den pressure groups sowie ihrer rechtlichen Situation;
- c) Organisation, Durchführung und finanzielle Förderung von kulturellen oder wissenschaftlichen Vorträgen oder Veranstaltungen (z.B. Diskussionsrunden, Themenabende, Konzerte, Aufführungen, Symposien etc.) für ältere Menschen in Altenwohnheimen und -anlagen oder anderen geeigneten Örtlichkeiten;
- d) Aktivierung der älteren Generation, Aufklärung der jüngeren Generation, Schulung und Qualifizierung von Menschen aller Altersgruppen für Aufgaben im sozialen und kulturellen Bereich;
- e) Förderung selbstbestimmter, familienähnlicher, der individuellen Menschenwürde und wohnlichen Strukturen verpflichteter Ansätze und Projekte in Alten- und Pflegeheimen (z.B. Graue-Panther-Lebenshäusern) sowie Psychiatrien sowie die Ermöglichung eines individuellen, menschenwürdigen Sterbens, beispielsweise durch die Veranlassung entsprechender Erhebungen und Untersuchungen, die Vergabe entsprechender Forschungsaufträge oder die Finanzierung themenbezogener Vortragsveranstaltungen;
- f) Betrieb, Ankauf oder Anmietung sowie Errichtung von menschenwürdigen, altersgerechten Wohnmöglichkeiten im Rahmen von Zweckbetrieben;
- g) Vergabe des "Trude-Unruh-Preises". Er kann nach Maßgabe einer entsprechenden Vorstandsentscheidung in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen, dotiert oder undotiert, vergeben werden und soll Einzelpersonen, Menschengruppen oder auch Organisationen, die sich besonders für die Belange der älteren Generation oder für ältere Bürger in eklatanten Fällen persönlicher Schutz- oder Hilflosigkeit - unabhängig von den jeweiligen Vermögensverhältnissen der Betroffenen - eingesetzt haben, verliehen werden.

4. Die Stiftung darf die Verwaltung von unselbständigen Stiftungen übernehmen, die der Verwirklichung der eigenen Stiftungszwecke dienen.

### **§ 3           Einschränkungen**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 4           Grundstockvermögen**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.  
Es beträgt 60.000,00 € in bar.
2. Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind jederzeit möglich. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

### **§ 5           Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt werden.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es sollen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

### **§ 6           Stiftungsorganisation**

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können für den Sach- und Zeitaufwand eine pauschale Vergütung in angemessener Höhe festlegen, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen.
4. Zur Durchführung der satzungsmäßig vorgesehenen Aufgaben kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer bestellen und sich der Hilfe Dritter bedienen, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen. Die hier für gezahlte Vergütung muss angemessen sein.

## **§ 7            Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen; ein Vorstandsmitglied ist als geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu benennen.
2. Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl - auch mehrmals - ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Wunsch des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, was jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit sowie im Fall der Abberufung.

## **§ 8            Geschäftsführung, Vertretung**

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
  - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung
  - b) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
  - c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege
  - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und

3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können für den Sach- und Zeitaufwand eine pauschale Vergütung in angemessener Höhe festlegen, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen.
4. Zur Durchführung der satzungsmäßig vorgesehenen Aufgaben kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer bestellen und sich der Hilfe Dritter bedienen, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen. Die hier für gezahlte Vergütung muss angemessen sein.

## **§ 7            Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen; ein Vorstandsmitglied ist als geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu benennen.
2. Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl - auch mehrmals - ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Wunsch des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, was jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit sowie im Fall der Abberufung.

## **§ 8            Geschäftsführung, Vertretung**

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
  - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung
  - b) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
  - c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege
  - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und

Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde,

3. Auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken,
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9            Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder - darunter der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder sein Stellvertreter - anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Vorstandsmitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
3. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren (Umlauf) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, ggfs. dem Vorsitzenden des Beirates der Stiftung sowie seinem Stellvertreter zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10            Beirat der Stiftung**

Es kann ein Beirat ohne Organfunktion eingerichtet werden, der den Stiftungsvorstand beratend unterstützt. Näheres wird gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung geregelt.

## § 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sei dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn seine Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

## § 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine noch zu benennende gemeinnützige Körperschaft hilfsweise an den Bundesverband Graue Panther e.V. zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne dieser Satzung.

## § 13 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## § 14 Inkrafttreten

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.1996 außer Kraft.

Genehmigt  
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 24.06.13 Nr.

12.1-1222.1 61P16

Nikolaus Turner

Vorsitzender des Stiftungsvorstands

